

Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Extertal vom 15.12.2006

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV.NRW. S. 498), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 306), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I. S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 01. September 2005 (BGBl. I S. 2618); § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2252), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I 2005, S. 762), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) sowie der Satzung über die Gründung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe (Abl. BR-DT Nr. 36, S. 210) und der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 27. Juni 2005 in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Extertal in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

Vorwort

Aufgrund der §§ 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit -GkG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG NW-) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert am 05. April 2005 (GV NRW S. 306) haben sich

die Gemeinde Augustdorf,
die Stadt Bad Salzuflen,
die Stadt Barntrup,
die Stadt Blomberg,
die Gemeinde Dörentrup,
die Gemeinde Extertal,
die Stadt Horn-Bad Meinberg,
die Gemeinde Kalletal,
die Stadt Lage,
die Stadt Lemgo,
die Gemeinde Leopoldshöhe,
die Stadt Lügde,
die Stadt Oerlinghausen,
die Stadt Schieder-Schwalenberg,
die Gemeinde Schlangen und
der Kreis Lippe

zu einem Abfallentsorgungsverband im Sinne von § 6 Abs. 1 Landesabfallgesetz NW zusammengeslossen. Die Verbandssatzung ist mit Datum vom 03.09.2002 rechtskräftig.

§ 1 Aufgaben und Ziele

(1) Der Abfallwirtschaftsverband Lippe und die Gemeinde Extertal betreiben gemeinsam die Abfallentsorgung im Gebiet der Gemeinde Extertal nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Mit der Gründung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe hat die Gemeinde Extertal alle abfallwirtschaftlichen Aufgaben, gemäß des § 4 der Verbandssatzung vom 30.04.2002 auf den Verband übertragen. Abfallwirtschaftliche Aufgaben, die bei der Gemeinde Extertal verbleiben, sind in der Anlage 1 der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes festgeschrieben.

Die Satzungsheheit gemäß § 9 Landesabfallgesetz und §§ 4 ff. Kommunalabgabengesetz vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung, verbleibt bei den einzelnen Verbandsmitgliedern bzw. hier bei der Gemeinde Extertal.

(3) Die Gemeinde Extertal wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwertbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Abfallwirtschaftsverband umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Verbandes, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im einzelnen erbringt der Abfallwirtschaftsverband Lippe gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ -organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
4. Abholung von Sperrmüll aus Haushaltungen einschließlich getrennter Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Metallteilen.
5. Betrieb von Annahmestellen für Elektro- und Elektronikgeräte
6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
7. Annahme sortierter Haushaltsabfälle im vom Abfallwirtschaftsverband angebotenen Umfang.
8. Betrieb von Sammelstellen für sperrige Abfälle
9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

(3) Im einzelnen erbringt die Gemeinde Extertal gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
2. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
3. Betreibung einer Annahmestelle für Grünschnitt (Baum- und Strauchschnitt).
4. Betreibung einer Annahmestelle für Grünschnitt (Grasschnitt).
5. Erteilung von Aufträgen zur Beförderung, Entsorgung und Verarbeitung der im Gebiet der Gemeinde Extertal anfallenden Grünabfälle, insbesondere Grün- und Gehölzschnitt jeglicher

Art aus gemeindlichen Anlagen, pflanzliche Friedhofsabfälle und private Gartenabfälle (so weit die Menge die Kapazität der zugeteilten Systemabfallbehälter übersteigt).

(4) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen/-säcken (Restabfall, Bioabfall, Altpapier), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgroßgeräte und Metall) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (schadstoffhaltige Abfälle, kleine Elektrogeräte). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 2,4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

(5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme. Die Dualen Systeme sind formalrechtlich aber nicht kostenmäßig Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Abfallwirtschaftsverband Lippe sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Alle Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind. Diese Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Abfallwirtschaftsverband Lippe nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs.3 Satz 1 KrW-/AbfG):

Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998, soweit für Endverbraucher im Sinne des § 3 Abs. 10 VerpackV nicht Gründe nach § 5 Abs. 4 und 5 KrW-/AbfG einer Rückgabe entgegenstehen (technische Möglichkeit, wirtschaftliche Zumutbarkeit, Beseitigung als umweltverträglichere Lösung); als Rücknahmeeinrichtungen außerhalb der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung stehen insbesondere zur Verfügung für :

- Altglas (bereitgestellte Depotcontainer getrennt für Weißglas und Braun/Grünglas),
 - Verpackungen aus Weißblech, Aluminium, Kunststoffen und Verbundmaterialien (Abholung in den dafür bereitgestellten "Gelben Säcken"),
 - jedoch nur soweit es sich um Verkaufsverpackungen handelt, die bei einem Rücknahmesysteme gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV lizenziert sind.
3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs.3 Satz 2 KrW-/AbfG).
 4. Abfälle aus Haus- und Schrebergärten (Kleingartenabfälle), soweit sie nach Art und Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 10) gesammelt werden können.

(2) Der Abfallwirtschaftsverband Lippe kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).

(3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von dem Abfallwirtschaftsverband Lippe bei dem von ihm beauftragten stationären Sammelstellen und mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste genannt sind. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nur zu den in der Gemeinde Extertal bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von dem Abfallwirtschaftsverband Lippe bekannt gegeben.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Extertal liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde Extertal den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde Extertal haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen (Benutzungsrecht).

(3) Die Gemeinde Extertal kann den Anschluss eines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung versagen, wenn die Abfuhr wegen der Lage des Grundstückes oder aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erforderlich sind.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Extertal liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).

Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 ,2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV mindestens eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushal-

tungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen. Befinden sich auf einem zu Büro-, Verwaltungs- oder Geschäftszwecken bzw. industriell oder gewerblich genutzten Grundstück mehrere Betriebe, ist jeder dieser Betriebe verpflichtet Abfallbehälter nach § 10 vorzuhalten.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der Benutzung einer Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und der Abfallwirtschaftsverband Lippe an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies dem Abfallwirtschaftsverband Lippe nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8 Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang von der kommunalen Abfallentsorgung werden

- a) für von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzte Grundstücken von der Gemeinde Extertäl
- b) für alle anderen Grundstücke von der Gemeinde Extertäl in Abstimmung mit dem Abfallwirtschaftsverband Lippe

erteilt.

(2) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 5 Abs.3 KrW-/AbfG so zu

behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht.

Die Gemeinde Extertal bzw. der Abfallwirtschaftsverband Lippe stellt auf der Grundlage der Darlegung der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

(3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Der Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern gem. § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe in der zur Zeit gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter/-säcke und Sammelsysteme

(1) Die Gemeinde Extertal bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter bzw. Systeme zugelassen:

- a) graue Systembehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Nutzinhalt für 4-wöchentlichen Entleerungsrhythmus
- b) grüne Systembehälter für kompostierbare Abfälle in den Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Nutzinhalt für 14-tägigen Entleerungsrhythmus
- c) Systembehälter für Restmüll mit 1.100 l Nutzinhalt
- d) blaue Systembehälter für Altpapier in der Gefäßgröße 120 l und 240 l Nutzinhalt und Bündelsammlung in Ausnahmefällen.
- e) gelbe Abfallsäcke für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe (Verkaufsverpackungen aus Leichtstoffen der Dualen Systeme)
- f) Abfallsäcke 70 l entsprechend Abs. 3
- g) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas der Dualen Systeme
- h) grüner Systembehälter für kompostierbare Abfälle in den Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Nutzinhalt als Halbjahrestonne für die Vegetationszeit Mai bis Oktober eines jeden Jahres für 14-tägigen Entleerungsrhythmus

Ein Anspruch auf Abfuhr mit einer bestimmten Gefäßart besteht nicht. In Ausnahmefällen kann die Gemeinde Extertal auch Abfallbehälter anderer Größe zulassen.

(3) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle (Rest- bzw. Biomüll), die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Gemeinde Extertal zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden am Abfuhrtag eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind. Jeder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer hat bei der Benutzung dieser Abfallsäcke darauf zu achten, dass sie entweder nur mit für die Biotonne bestimmten Abfällen oder nur mit Reststoffen für die graue Tonne gefüllt und entsprechend dem Leerungsrhythmus bereitgestellt werden. Es sind die gleichen Trennvorschriften wie bei den Systembehältern zu beachten.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter/Mindestbehältervolumen

(1) Jedes Grundstück erhält mindestens:

- a) einen grauen Abfallbehälter für Restmüll
- b) einen grünen Abfallbehälter für Bioabfälle
- c) einen blauen Abfallbehälter für Altpapier

Das erforderliche Behältervolumen richtet sich nach der Menge des vierwöchentlich (Restmüll) bzw. vierzehntägig (kompostierbare Abfälle) auf dem Grundstück anfallenden Abfalls (mindestens je Person 5 l pro Woche). Der Grundstückseigentümer hat ein entsprechendes Behältervolumen bei der Gemeinde Extertal zu beantragen. Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Annahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen; kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Gemeinde zu dulden.

(2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

(3) Einwohnergleichwerte werden durch die Gemeinde Extertal entsprechend dem von den Betrieben benötigten Bedarf festgelegt. Die Summe der Einwohnergleichwerte wird auf mindestens ein Einwohnergleichwert festgesetzt. Sie wird bei Werten ab 0,5 aufgerundet. Dabei entspricht ein Einwohnergleichwert einem bereitgestellten Gefäßvolumen von 5 l wöchentlich.

(4) Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Gemeinde Extertal legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte (EWG) werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmer/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnlichen Einrichtungen (Altenheime)	Je Platz	1
b) öffentlichen Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Personen	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
j) Campingplätze	Je Stellplatz	2

(5) Beschäftigte im Sinne von Abs. 2 sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige). Auszubildende gelten nicht als Beschäftigte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind und Beschäftigte, die weniger als die Hälfte ihrer Arbeitszeit auf dem angeschlossenen Grundstück tätig sind, werden bei der Veranlagung nur zu einem Viertel berücksichtigt.

(6) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

(7) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen durch die Gemeinde Extertal zu dulden (z.B. 120 Litern statt 80 Liter).

§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter/-säcke sind zu den von der Gemeinde Extertal festgesetzten und bekannt gegebenen Zeiten und an den für die Abfuhr geeigneten Stellen (Gehwegkante, Straßenrand) so aufzustellen, dass das Einsammeln und der Transport der Abfälle ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist und der Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Gehwegkante bzw. dem Straßenrand zu entfernen. Gleiches gilt auch für die Abholung des gebündelten bereitgestellten Altpapiers aus Haushaltungen. Das gebündelte Altpapier darf nicht auf die am gleichen Tag zu leerenden Systembehälter gelegt werden.

Im Übrigen darf die Allgemeinheit durch die Aufstellung der Abfallbehälter, durch das Altpapier, die gelben Säcke, Beistellsäcke und Sperrmüll weder behindert noch gefährdet werden. Die Anweisungen der Beauftragten der Gemeinde Extertal über den Standplatz sind zu befolgen.

(2) Für den Fall, dass das Einsammeln und die Beförderung von Abfällen nicht unmittelbar vor dem Grundstück erfolgen kann (z.B. Baustellen, enge und/oder unzureichend befestigte Wege, keine Wendemöglichkeiten, Unfallverhütungsvorschriften), müssen die Abfallbehälter/Abfallsäcke dem Entsorgungsfahrzeug entgegen gebracht werden.

(3) Bei der Aufstellung von 1.100 l Großbehältern muss der Standplatz zu ebener Erde liegen und eben sein.

(4) Der Standplatz sowie der Transportweg müssen mit einem ausreichend befestigten Untergrund versehen sein, der das Absetzen und den Transport der Behälter aushält. Standplatz und Transportweg sind stets sauber und im Winter zum Abfuhrtermin schnee- und eisfrei zu halten.

(5) In den Fällen, in denen bei der Wahl von Standplätzen eine erhebliche optische Beeinträchtigung des Ortsbildes nicht vermieden werden kann, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, durch Anpflanzungen oder durch sonstige Maßnahmen die optische Beeinträchtigung des Ortsbildes auszuschließen.

(6) Im Übrigen sind die jeweils geltenden VDI Richtlinien, die baurechtlichen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Das gilt auch bei der Verwendung von Behälterschränken.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 Buchstaben a) u. b) und d) bis g) werden von der Gemeinde Extertal gestellt und unterhalten. Sie sind nicht im Eigentum des Benutzers. Sie bleiben Eigentum der Gemeinde Extertal bzw. des Abfallunternehmers und dürfen vom Besitzer bei einem Wohnungswechsel oder Verlegung der Betriebsstätte nicht mitgenommen werden. Die Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 Buchstabe c) können vom beauftragten Abfuhrunternehmer oder Anschlussnehmer gestellt und unterhalten werden.

(2) Die Abfälle müssen in die gestellten Abfallbehälter oder in die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer

anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Elektro- und Elektronikgeräten sowie Restmüll getrennt zu halten (Sortierpflicht) und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung bereitzustellen:

1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
2. Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht bzw. gebündelt am Tage der Abholung an den für die Abfuhr geeigneten Stellen bereitzustellen.
3. Kompostierbare Abfälle aus rottefähigen organischen Stoffen (Bioabfälle), die beispielhaft in Anlage 3 zu dieser Satzung aufgeführt werden, sind in den grünen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
4. Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den gelben Sack einzufüllen, der dem Abfallbesitzer von dem beauftragten Unternehmen zur Verfügung gestellt wird und in diesem gelben Sack zur Abholung bereitzustellen.
5. Elektro- und Elektronikgeräte sind gemäß § 16 getrennt zu erfassen und zu entsorgen.
6. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

(5) Verstöße gegen die Sortierpflicht des § 13 Abs. 4 entbinden die Gemeinde Extertal und den Abfuhrunternehmer von der Verpflichtung zur Abfuhr des nicht ordnungsgemäß gefüllten Abfallbehälters.

(6) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

(7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

(8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(9) Die Benutzer der Abfallbehälter haben die Systemabfallbehälter gemäß § 10 Abs. 2 Buchstaben a) und b) auf Verlangen der Gemeinde Extertal mit den von ihr ausgegebenen Kontrollmarken zu versehen.

Es werden nur solche Abfallbehälter entleert, die ordnungsgemäß angemeldet und gekennzeichnet sind. Für abhanden gekommene Kontrollmarken haftet die Gemeinde Extertal nicht. Die An- und Abmeldung von Abfallbehältern hat bei der Gemeinde Extertal zu erfolgen. Bei Anmeldung bzw. Abmeldung von Gefäßen sind diese durch den Grundstückseigentümer bzw. einen Bevollmächtigten beim Bauhof der Gemeinde Extertal abzuholen bzw. zurückzugeben.

Auf Wunsch kann die Auslieferung, Abholung oder der Umtausch der Gefäße durch den beauftragten Transportunternehmer oder Mitarbeiter des Bauhofs der Gemeinde Extertal nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeinde Extertal erfolgen. Hierfür wird eine Gebühr gemäß der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Extertal erhoben.

(10) Der Abfallwirtschaftsverband Lippe gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.

(11) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft auf einem Grundstück unabhängig von der Zahl der Haushalte durch die Gemeinde Extertal zugelassen werden. Im Antrag ist das Kassenzeichen, unter dem die Berechnung erfolgen soll, anzugeben. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Haushalte haften gegenüber der Gemeinde Extertal im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

1. der grüne Behälter für die Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert;
2. der graue Behälter für Restmüll bis 240-l-Nutzhalt wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert;
3. Restmüllbehälter über 240 l-Nutzhalt werden auf Wunsch alternativ 1 x wöchentlich, im 2-Wochen- oder im 4-Wochen-Rhythmus entleert;
4. der gelbe Sack wird im 2-Wochen-Rhythmus abgeholt;
5. der blaue Behälter für Altpapier und Bündelsammlung wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert;
6. der grüne Behälter für Bioabfälle (Halbjahresbiotonne) wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.

(2) Die Abfuhrtermine und die Termine der Schadstoffsammlung werden im Abfuhrkalender bekannt gegeben.

§ 16 Sperrige Abfälle

(1) Jedem Anschlussberechtigten bzw. Abfallbesitzer bietet der Abfallwirtschaftsverband Lippe im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit die Möglichkeit zur Abfuhr von sperrigen Abfällen, die wegen ihres Umfangs, Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den Abfallbehälter untergebracht werden können. Abfälle von Aus- und Umbaumaßnahmen wie Fenster, Türen, Waschbecken, Heizkörper etc. werden nicht abgeholt. Die Abfuhr von kompletten Haushaltsauflösungen ist ebenfalls nicht möglich. Die Sperrmüllmenge wird auf haushaltsübliche Mengen in der Höhe von 2 m³ pro Jahr begrenzt.

(2) Die abzuholenden Sperrmüllteile sind bei der AGA anzumelden.

(3) Elektro- und Elektronikgeräte/Metalteile sind getrennt von übrigem Siedlungsabfall zu erfassen. Die Entsorgung über Restabfallbehälter ist auch bei Elektrokleingeräten nicht zulässig.

(4) Elektro- und Elektronikgroßgeräte und Metalteile sind ebenfalls bei der AGA zur Abholung anzumelden.

(5) Elektro- und Elektronikgeräte können darüber hinaus direkt bei folgenden Annahmestellen abgegeben werden:

- AGA gGmbH, Orbker Str. 75, 32758 Detmold
- ABG Lippe mbH:
- Kompostwerk Lemgo, Zur Maibolte 200, 32657 Lemgo, und
- Deponie Hellsiek, Barntruper Str. 15, 32760 Detmold.

Kleine Elektrogeräte können auch bei der mobilen Schadstoffsammlung abgegeben werden.

(6) Für die Abfuhr von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräten und Metallteilen gilt § 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 17 Grünschnitt-Annahmestellen

(1) Die Gemeinde Extertal bietet im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit an, Grünschnitt getrennt nach Baum-, Strauch- und Heckenschnitt und Rasenschnitt aus privaten Haushalten an zwei dafür vorgesehenen gemeindlichen Annahmestellen kostenpflichtig anzuliefern. Die Grünabfälle können zu den bekannt gegebenen Zeiten angeliefert werden.

§ 18 Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde Extertal den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede diesbezügliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde Extertal unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 19 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

(2) Den Beauftragten des Abfallwirtschaftsverbandes/der Gemeinde Extertal ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle auf den Grundstücken müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Dabei ist der Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit die Gemeinde Extertal als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde Extertal bzw. des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die dem Abfallwirtschaftsverband obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, Witterungseinflüssen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.

(2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 21 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

(1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.

(3) Der Abfallwirtschaftsverband Lippe ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde Extertal werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde Extertal erhoben.

§ 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Abfallwirtschaftsverband zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
- b) auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der kommunalen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 6)
- c) die von der Gemeinde Extertal zugelassenen Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§ 10)
- d) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Säcke mit anderen Abfällen füllt und der Sortierpflicht zuwider handelt (§ 13 Abs.4);
- e) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
- f) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
- f) anfallende Abfälle dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 21 Abs.4)

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € gem. § 9 Abs. 5 LAbfG NRW geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Extertal vom 25. Juli 2003 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Extertal vom 15.12.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Extertal, den 15.12.2006

(Hoppenberg)
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Extertal (Zugelassene Abfälle)

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Extertal (Liste der schadstoffhaltigen Abfälle, die im Rahmen des § 4 dieser Satzung eingesammelt werden)

Anlage 3 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Extertal (Kompostierbare Abfälle)

Anlage 4 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Extertal (Grünschnittannahmestellen)

Zugelassene Abfälle

AVV-Nr.	Abfallbezeichnung
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 99	Abfälle a.n.g. (nur: Futtermittelabfälle)
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs: für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 04	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse: für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 01	Abfälle aus der Milchverarbeitung: für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 01	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren: für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung von mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furnieren mit der Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 02	geäschertes Leimleder
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99	Abfälle a.n.g. (nur: Abfälle aus Pelz- und Lederverarbeitung)
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
05 06 99	Abfälle a.n.g. (nur: Aktivkohleabfälle)
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 06 99	Abfälle a.n.g. (nur: überlagerte Körperpflegemittel)
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 18	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 04 10	Klebstoff- und Dichtungsmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
10 02 10	Walzzunder
10 06 04	andere Teilchen und Staub
10 09 03	Ofenschlacke

Anlage 1 zur Abfallsatzung

AVV-Nr.	Abfallbezeichnung
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
10 12 03	Teilchen und Staub
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz (nachweislich unbehandelt ohne Holzschutzmittel und sonstige Belastungen organischer bzw. anorganischer Art)
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
16 01 12	Bremsbeläge, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
17 02 01	Holz (gestrichenes, lackiertes oder beschichtetes Holz, jedoch nachweislich ohne Holzschutzmittel)
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiöspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiöspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi

Anlage 1 zur Abfallsatzung

AVV-Nr.	Abfallbezeichnung
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (einschl. Frittieröl und Küchenabfälle aus Kantinen)
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehrsicht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll

Anlage 2 zur Abfallsatzung

Liste der schadstoffhaltigen Abfälle, die im Rahmen des § 4 eingesammelt werden

AVV Nr.	Bezeichnung
06 02 03	Ammoniak
13 02 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 01 13	Bremsflüssigkeiten
16 01 14	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 05 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen) (Spraydosen)
16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 06 01	Bleibatterien
16 06 03	Quecksilbertrockenzellen
20 01 13	Lösemittel
20 01 14	Säuren
20 01 15	Laugen
20 01 17	Photochemikalien
20 01 19	Pestizide (Pflanzenschutzmittel)
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 32	Arzneimittel (mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen)
20 01 34	Trockenbatterien

Kompostierbare Abfälle (Bioabfälle) sind solche aus rottefähigen, organischen Stoffen wie z.B.

- Speisereste (auch verdorbene)
- Obst- und Gemüseabfälle
- Kaffeefilter
- Teeblätter, Teebeutel
- Friteusenfett (erkaltet)
- Eierschalen
- Knochen, Fleischreste
- Gartenabfälle
- Blumen
- Blumenerde
- Papiertaschentücher, Küchenpapier
- nasses und verschmutztes Papier ohne Folie
- Katzenstreu, Vogelsand, Hamsterheu

Anlage 4 zur Abfallsatzung

Anlage 4 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Extertal

Grünschnittannahmestellen im Gebiet der Gemeinde Extertal

1. Auf dem Gelände der ehemaligen Kläranlage, hinter der Lippischen Hauptgenossenschaft AG, Bruchstraße 25, 32699 Extertal, wird angenommen:

- Strauch- Hecken- und Baumschnitt (mit max. 10 cm Durchmesser bzw. max. 1,20 m Länge)
- Pflanzenreste, Gartenabfälle

Von der Annahme sind ausgeschlossen:

- Laub
- Rasenschnitt
- bereits verfaulte, wässrige Materialien
- mit Müll oder Fremdstoffen (z. B. Kunststoffen) verunreinigte Materialien
- Essensreste und Küchenabfälle

2. Auf dem Hof „Mester“, Schnepfel 1, 32699 Extertal, wird angenommen:

- Rasenschnitt
- Laub

Von der Annahme sind ausgeschlossen:

- alle anderen pflanzlichen und sonstigen Abfälle

Für beide Annahmestellen gilt, dass Transportbehälter wie Säcke, Kisten, Eimer, Körbe usw. nach Leerung durch den Anlieferer wieder zurückzunehmen sind.